

05.03.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - FS - In - Rzu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten
Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung
von Gewalt gegen Kinder, Jugendlichen und Frauen
(DAPHNE-Programm - 2000-2004)

KOM(98) 335 endg.; Ratsdok. 9127/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Frauen und Jugend

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen als einen wichtigen Beitrag zu deren Schutz.
2. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß auch gemeinnützige und nichtstaatliche Organisationen bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche eine aktive und unverzichtbare Rolle spielen. Deshalb ist Maßnahmen, die die Förderung dieser Organisationen zum Ziel haben, grundsätzlich zuzustimmen.
3. Der Bundesrat bedauert, daß es nicht gelungen ist, das Jahr 1999 offiziell zum "Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" zu erklären. Er

fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich während der Laufzeit des Programms "DAPHNE" erneut dafür einzusetzen, daß eines der Jahre 2000-2004 zum "Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" ausgerufen wird. Dieses könnte auch dazu genutzt werden, die aus dem Programm "DAPHNE 2000-2004" gewonnenen Ergebnisse und Einschätzungen europaweit und über den Teilnehmerkreis am DAPHNE-Programm hinaus einer breiten Öffentlichkeit im Rahmen nationaler Informationskampagnen zugänglich zu machen und für deren Verbreitung zu sorgen. Dabei sollte angestrebt werden, daß am Programm "DAPHNE 2000-2004" Beteiligte verstärkt einbezogen werden, damit ein vielfältiger Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen ermöglicht wird. Auch sollten die in und von den Mitglied- und Bewerberstaaten initiierten Maßnahmen europaweit umfassend dokumentiert werden.

B

4. Der Ausschuß für Familie und Senioren,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.